

**Satzung der Stadt Leonberg über die Festsetzung der Parkgebühren**  
vom 31. Januar 2017

**§ 1**

**Sachlicher Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für das Parken auf öffentlichen Straßen und Plätzen im Stadtgebiet Leonberg, an denen die Bedienung von Parkscheinautomaten vorgeschrieben ist.

**§ 2**

**Parkgebühren**

1. Für das Parken an Parkscheinautomaten im öffentlichen Parkbereich werden Parkgebühren erhoben.
2. Gebührenschnldner ist der Fahrzeuglenker, der das Fahrzeug zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich abstellt. Die Gebührenschuld entsteht mit dem Abstellen des Fahrzeuges zum Zwecke des Parkens im gebührenpflichtigen Parkbereich.
3. Die Parkgebühr in den Parkgebührenzonen ist zu Beginn der Parkzeit fällig und entsprechend der gewählten Parkdauer zu entrichten.

**§ 3**

**Umfang, Dauer und Höhe der Gebührenpflicht**

Parkgebührenzonen, Höchstparkdauer (HPD), Dauer der Gebührenpflicht und Gebührenhöhe werden wie folgt geregelt:

Zone	Standort	Gebührenpflicht		HPD	Parkzeit	Gebühr (Euro)		
		Mo-Fr (Uhr)	Sa. (Uhr)					
1	Bei der Stadtkirche	8 - 20	8 - 16	1 Std.	bis 30 Min.	Kostenlos (Brötchentaste)		
	Klosterstraße							
	Marktplatz							
	Oberamteistraße							
	Schlossstraße							
	Zwerchstraße							
	Eltinger Fußweg							
	Neuköllner Straße							
	1	Steinturnhalle	8 - 18				31. - 60. Min.	1,00€
		Römerstraße (Stadthalle)						
Römerstraße (Schuhaus Bayer)								
2	Hallenbadparkplatz	8 - 18	---	3 Std.	je 30 Min.	0,20 €		
3	Festplatz Steinstraße	8 - 18	---	---	bis 60 Min. ab 61. Min. (Höchstgebühr)	1,00€ 2,50€ (Tagessatz)		

**§ 4****Elektrofahrzeuge**

1. Vollelektrische Fahrzeuge sowie Brennstoffzellenfahrzeuge und Plug-in-Hybrid Fahrzeuge (PHEF-Fahrzeug und PHEV-Fahrzeug) nach Maßgabe des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung von elektrisch betriebenen Fahrzeugen (Elektromobilitätsgesetz - EmoG) sind von der Parkgebührenpflicht auf den bewirtschafteten öffentlichen Parkplätzen gemäß §§ 2,3 befreit. Die Gebührenbefreiung erfolgt für alle Fahrzeuge, die mit einem Kennzeichen für elektrisch betriebene Fahrzeuge („E“ als ergänzender Buchstabe auf dem Nummernschild) versehen sind.
2. Die jeweilige Höchstparkdauer gemäß § 3 ist jedoch einzuhalten. Zur Kennzeichnung der Parkzeit ist eine Parkscheibe auszulegen.

**§ 5****Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Die Satzung tritt am 1. März 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung der Stadt Leonberg über die Festsetzung der Parkgebühren vom 26. Oktober 2010 außer Kraft.

§ 4 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2020 außer Kraft.